

Osterreichische Hochschüler_innenschaft
Taubstummengasse 7-9
1040 Wien

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FRAUEN,
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

z.Hd. Mag. Martina Gribl
martina.gribl@bmfwf.gv.at

BETRIFFT:

27. November 2025

**VERORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON
STUDIENBEIHILFE AN KANDIDATINNEN UND
KANDIDATEN DER
STUDIENBERECHTIGUNGSPRÜFUNG,
BEGUTACHTUNG**

Sehr geehrte Martina Gribl,
Sehr geehrte Mitarbeiter_innen des BMFWF

Die Österreichische Hochschüler_innenschaft dankt vorab für die Übersendung des vorliegenden Verordnungsentwurfes und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen ausdrücklich die Verlängerung der Wahlmöglichkeit zur semesterweisen Gleichstellung nach der neuen Verordnung.

In der bisherigen Fassung der Verordnung und auch im nunmehrigen Entwurf ist in § 4 eine Rückforderung für jene gleichgestellten Studienberechtigungswerber_innen vorgesehen, die nicht zumindest die Hälfte der Prüfungen, die ihnen vorgeschrieben werden, absolvieren. Gleichzeitig ist in § 2 eine maximale Anspruchsdauer von zwei Semestern normiert. § 2 geht dabei erkennbar davon aus, dass für jeweils 2 zu absolvierende Prüfungen ein Semester Anspruch auf Studienbeihilfe besteht.

Diesbzgl besteht eine gewisse Härte darin, dass Studierende, welchen gem § 64 Abs 5 Universitätsgesetz fünf Prüfungen vorgeschrieben werden, zwar nur zwei Semester gleichgestellt sind, aber zum Ausschluss der Rückforderung dennoch drei Prüfungen binnen zwei Semestern positiv

absolvieren müssen. Gerade für Studienberechtigungswerber_innen, die im universitären Feld noch neu sind, stellen diese Prüfungen oftmals eine hohe Hürde dar. Wir regen daher an, die Rückforderung jedenfalls dann entfallen zu lassen, wenn zumindest zwei Prüfungen der Studienberechtigungsprüfung positiv absolviert werden. Gerade im Sinne der Förderung von „First Academics“ und der Herabsetzung von abschreckenden Hürden zu Beginn der Studienlaufbahn wäre dies ein wünschenswerter Schritt.

Die Textierung des § 4 könnte zB lauten: „[...] Nachweise über die erfolgreiche Ablegung wenigstens der Hälfte der absolvierenden Prüfungsfächer der Studienberechtigungsprüfung vorzulegen. Sind mehr als vier Prüfungsfächer zu absolvieren, ist der Nachweis über die erfolgreiche Ablegung von zwei Prüfungsfächern ausreichend, um die Rückzahlungsverpflichtung auszuschließen.“

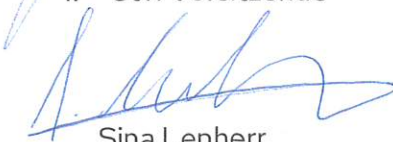
Wir ersuchen das BMFWF außerdem darum, beim Bundesministerium für Bildung eine ähnliche Novellierung der Verordnung, betreffend die Gleichstellung von Studienberechtigungsprüfungskandidat_innen für Pädagogische Hochschulen zu empfehlen, um hier eine einheitliche Vollzugspraxis der Studienbeihilfenbehörde sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen,


 Selina Wienerroither
 Vorsitzende


 Viktoria Kudrna
 1. Stv. Vorsitzende


 Umut Ovat
 2. Stv. Vorsitz


 Sina Lenherr
 Referentin für Sozialpolitik